

Statuten des Sportvereins Lyssach

A. Zweck des Vereins

Art. 1 Der Sportverein Lyssach stellt einen Verein im Sinne vom Art. 60 ff ZGB dar. Er bezweckt die Förderung des Eishockeysportes und die Pflege der Kameradschaft. Der Sportverein ist politisch und konfessionell neutral. Der Sportverein ist Mitglied des Schweizerischen Eishockeyverbandes SEHV und des Kantonalbernischen Eishockeyverbandes KBEHV.

B. Mitgliedschaft

1. Allgemeines

- Art. 2 Mitglied kann jede gut beleumdete Person, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, werden.
- Art. 3 Der Verein besteht aus:
- Aktivmitgliedern; - Vereinsmitgliedern; - Freimitgliedern; - Ehrenmitgliedern; -VS- und TK-Mitgliedern sowie Rechnungsrevisoren;- Passiven, Supportern und Gönnern (ohne Stimm- und Wahlrecht)
- Art. 4 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet bei Vereinsanlässen mitzuhelfen und bei Bedarf ein Amt im Verein anzunehmen.
- Art. 4a* Der Nachwuchs ist verpflichtet, bei Vereinsanlässen mitzuhelfen (Ausnahme Art. 24).
*Änderung vom 14.April 1978.
- Art. 5 Als Vereinsmitglieder können solche Personen aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
- Art. 6 Als Passive, Gönnern und Sponsoren gelten natürliche oder juristische Personen, die den Klub finanziell unterstützen.
- Art. 7 Freimitglied kann jeder werden, der 15 Jahre ununterbrochen als Aktivmitglied im Verein Tätig war.
- Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Vereins ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

2. Erwerb, Austritt, Ausschluss

2.1 Erwerb

Art.9 Jedes Gesuch um Aufnahme in den Verein muss dem Vorstand schriftlich ein-gereicht werden. Gesuche Minderjähriger müssen vom Inhaber der elterlichen Gewalt mit unterzeichnet sein. Die Aufnahme erfolgt in offener oder geheimer Abstimmung durch die nächste Hauptversammlung, wobei 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten

2.2 Austritt

Art. 10 Austrittsgesuche müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres verlangt werden

2.3 Ausschluss

Art. 11 Die Versammlung kann denn Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Zum Beschluss sind 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Der Ausschluss kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.

2.4 Stellung der ausgeschiedenen Mitglieder

Art. 12 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

2.5 Rechte und Pflichten

- Art. 13 Jedes Mitglied hat die Statuten und Beschlüsse der Versammlung sowie die Anordnungen des Vorstandes und seiner Funktionäre genau zu befolgen und stets im Interesse des Vereins tätig zu sein. Verträge und Vereinbarungen, die der Verein mit anderen sportlichen Organisationen abschliesst, werden für sämtliche Mitglieder verbindlich.
- Art 14 Über die Verhandlungen in den Versammlungen und in den Sitzungen der übrigen Organe wird von den Mitgliedern Verschwiegenheit verlangt.
- Art . 15 Sämtliche Mitglieder haben in der Regel zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

C. Organisation

1. Allgemeines

- Art. 16 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- Art 17 Das Vereinsjahr läuft vom 1. April bis Ende März des nächstfolgenden Jahres.
- 2. Vereinsversammlung**
- Art. 18 Im April/Mai jedes Jahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt, zu welcher sämtliche Mitglieder persönlich und durch Publikation im lokalen Anzeiger einzuladen sind. Die Hauptversammlung hat folgenden Traktanden zu erledigen:
1. Appell
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 4. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 5. Genehmigung der Vorjahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren
 6. Übrige Jahresberichte
 7. Mutationen
 - a. Wahlen
 - b. des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 8. der Revisoren
 9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 10. Anträge
 11. Budget
 12. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
 13. Verschiedenes

Art.19 Nach Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Gesuch von 1/5 der Stimmberechtigten Mitgliedern kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Art. 20 Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte finden Vereinsversammlungen statt. Sie werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen. Die Traktanden werden mit der Einladung bekannt gegeben.

- Art. 21 Stimmberechtigt sind:
- die Aktivmitglieder; - die Vereinsmitglieder; - die Freimitglieder; - die Ehrenmitglieder
Passivmitglieder haben beratende Stimme.
- Art.22 Bei allen Beschlüssen entscheidet das relative Mehr der Stimmenden; Bei Wahlen erstmals das absolute Mehr, nachher das relative. Mitglieder, die sich der Abstimmung oder Wahl enthalten, gelten nicht als Stimmende.
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die Art. 8, 10, 21, 37, 39 der Statuten.
- Art.23 Alle Wahlen oder Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Wird geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, so entscheidet die Versammlung.
- Art.24 Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich einer Wahl zu unterziehen. Abtretende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, eine Wahl anzunehmen.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- Art.25 Notwendig gewordenen Ersatzwahlen im Laufe des Vereinsjahres werden in einer ordentlichen Vereinsversammlung erledigt; Amtsdauer bis zur ordentlichen Hauptversammlung

3. Vorstand

3.1 Allgemeines

- Art.26 Die Vereinsleitung besorgt der Vorstand, bestehend aus 7 bis 9 Mitgliedern
Die Ressortverteilung folgt durch den Vorstand.
Folgende Ressorts bestehen:
- a. Vereinsführung
 - b. Finanzen
 - c. Administration
 - d. PR / Marketing / Werbung
 - e. Sport
 - f. Anlässe
 - g. Vereinshaus
 - h. Materialwart / Platzwart
 - i. Internes (Verein)
- Einem Vereinsmitglied können mehrere Ämter zugleich übertragen werden.
- Art.27 Der Vorstand arbeitet gemäss Vorstandsreglement. (Im Anhang)

3.2 Obliegenheit der Vorstandsmitglieder

- Art.27.a Die Aufgaben der Ressortchefs sind in einem Pflichtenheft niedergeschrieben. (Im Anhang)
- Art. 28 Der Präsident leitet die Verhandlungen in den Versammlungen und in den Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Zuhanden der Hauptversammlung verfasst er einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes. Gemeinsam mit dem Sekretär führt er die für den Verein rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 29 Der Vizepräsident ersetzt im Verhinderungsfalle dem Präsidenten in allen seinen Funktionen.

Art. 30 AUFGEHOBEN

Art. 31 Der Sekretär besorgt die Vereinskorespondenz und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis. Er führt zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins über die ausgehenden

Art. 32 AUFGEHOBEN

Art. 33 AUFGEHOBEN

4. Rechnungsrevisoren

Art. 30 Es werden drei Rechnungsrevisoren für drei Jahre gewählt. Für den dienstältesten der drei Revisoren erfolgt jedoch nach einem Jahr eine Neuwahl, für den dienstzweitältesten nach zwei Jahren und für den dienstdrittältesten nach drei Jahren. Sie haben mindestens einmal jährlich die Rechnungsprüfung. Sie sind befugt, jederzeit Einblick in die Rechnungsführung zu verlangen.

5. Spielkommission

Art. 35 AUFGEHOBEN

D. Turnbetrieb

Art. 36 AUFGEHOBEN

Art. 37 AUFGEHOBEN

E. Kassawesen

1. Allgemeines

- Art. 31 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 32 Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfalle Ausgaben bis zu Fr. 2000.-- zu beschliessen.
(Art.39)
- Art. 33 Rechnungen bis zu Fr. 500.-- sind vor der Bezahlung durch den jeweiligen Ressortchef zu visieren.
(Art.40) Rechnungen über Fr. 500.-- zusätzlich durch den Präsidenten.
- Art. 34 Die Vereinskasse wird gespiesen:
(Art.41) aus den Beiträgen der Aktiv- und Vereinsmitglieder
aus den Beiträgen der Passivmitglieder
aus den Erträgen von Veranstaltungen
aus ausserordentlichen Einnahmen
aus Schenkungen

2. Mitgliederbeiträge

Art. 35 Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Entrichtung der ordentlichen Mitgliederbeiträge
(Art.42) enthoben. Die Höhe der Beiträge der Aktiv- (max. Fr.....)und Passivmitglieder (max. Fr.....) wird
detailliert jeweils durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Art. 36 Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten.
(Art.43)

Art. 37 In besonderen Fällen, kann der Verein von allen Mitgliedern (ausgenommen Ehrenmitglieder)
(Art.44) ausserordentliche Beiträge verlangen, worüber die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden
Stimmberechtigten entscheiden kann.

F. Strafen

1. Disqualifikation

Art. 38 Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die ihm durch die Statuten, Beschlüsse der
(Art.45) Versammlung oder des Vorstandes auferlegten Pflichten, kann ein Mitglied auf kürzer oder längere Zeit
von jeder Veranstaltung des Vereins ausgeschlossen werden. Der Vorstand bestimmt hierüber
endgültig.

G. Schlussbestimmungen

Art. 46 AUFGEHOBEN

Art. 39 Diese Statuten können jederzeit mit Ausnahme des Art. 40 hiernach ganz oder teilweise durch die
(Art.47) ordentliche oder einer ausserordentliche Hauptversammlung revidiert werden. Der Revisionsbeschluss
muss durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen

Art. 40 Im Falle der Auflösung des Vereins, ist das Vereinsvermögen dem Einwohnergemeinderat von Lyssach
(Art.48) zur Aufbewahrung zu übergeben, zuhanden eines sich später bildenden Vereins mit gleichen Namen
und Zweck und einem Mitgliederbestand von mindestens 15 Mitglieder, sofern er auch diesen Art. 40 in
seine Statuten aufnimmt.

Art. 41 Vorliegende Statuten treten mit dem heutigen Datum in Kraft
(Art.49)

Genehmigt durch die Hauptversammlung vom 03. Mai 2002

Der Präsident:



Reto Hug

Der Sekretär:



Lyssach am 19. April 2003